

Telefon: 089 233-27991
Telefax: 089 233-21146
Az.: 08 / 2024

Kommunalreferat
GeodatenService

**Benennung Spiel- und Freizeitflächen nach Freiraum
Empfehlung Nr. 20-26 / E 01947
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 08 - Schwanthalerhöhe am 18.04.2024**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13860

**Kurzübersicht zum Beschluss des Bezirksausschusses des 08. Stadtbezirkes -
Schwanthalerhöhe vom 06.08.2024**

Öffentliche Sitzung

Anlass	Empfehlung Nr. 20-26 / E 01947 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 08 - Schwanthalerhöhe am 18.04.2024
Inhalt	Es wird beantragt, dass die Spiel- und Freizeitfläche zwischen Schrenk-, Westend- und Landsberger Straße den Namen "Freiraum" erhalten soll.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungs- vorschlag	Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01947 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 08 - Schwanthalerhöhe am 18.04.2024 wird nicht entsprochen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Spiel- und Freizeitfläche, Freiraum
Ortsangabe	Stadtbezirk 8 Schwanthalerhöhe

Telefon: 089 233-27991
Telefax: 089 233-21146
Az.: 08 / 2024

Kommunalreferat
GeodatenService

**Benennung Spiel-und Freizeitflächen nach Freiraum
Empfehlung Nr. 20-26 / E 01947
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 08 - Schwanthalerhöhe am 18.04.2024**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13860

2 Anlagen:

1. Empfehlung Nr. 20-26 / E 01947 der Bürgerversammlung
2. Lageplan

**Beschluss des Bezirksausschusses des 08. Stadtbezirkes - Schwanthalerhöhe vom
06.08.2024**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

In der Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes - Schwanthalerhöhe am 18.04.2024 wurde die als Anlage beigefügte Empfehlung ausgesprochen, wonach eine Freifläche zwischen Schrenk-, Westend- und Landsberger Straße den Namen "Freiraum" erhalten soll.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zählt. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung i.V.m. § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung empfehlenden Charakter.

2. Sachverhalt

Der zur Benennung vorgeschlagene Bereich (siehe Anlage 2) ist eine frei zugängliche, teilweise begrünte Fläche mit Spielangeboten, die von Gebäuden eingerahmt wird. Die Freifläche (Flurstück 8120, Gemarkung München, S. 5) ist nicht Eigentum der Landeshauptstadt München, sondern Privateigentum.

In Würdigung ihrer Entstehungsgeschichte soll die Fläche „Freiraum“ benannt werden.

3. Grundsätze der Straßenbenennung

Über das Straßenbenennungsverfahren der Landeshauptstadt München (LHM) werden folgende Verkehrswege benannt:

- Öffentliche, gewidmete Verkehrsflächen
- Gewidmete Privatstraßen, welche die Funktion öffentlicher Verkehrsflächen erfüllen und deren Benennung die Auffindbarkeit von Anwesen erleichtert
- Bereiche, die in Bebauungsplänen als Verkehrsflächen oder verkehrsberuhigte Bereiche gekennzeichnet sind

Grünanlagen und Wege in Grünanlagen erhalten prinzipiell keine Namen über das Straßenbenennungsverfahren. Das wurde mit Beschluss des Kommunalausschusses vom 16. Juli 2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02923) festgelegt.

Nach § 1 der Straßennamen- und Hausnummernsatzung der Landeshauptstadt München vom Juli 1988 benennt die Stadt „*die öffentlichen Verkehrsflächen (insbesondere Straßen, Plätze und Brücken) [...], um eine rasche und zuverlässige Orientierung im gesamten Stadtgebiet zu gewährleisten. Private Erschließungsflächen werden ebenfalls benannt, wenn sie die übliche Funktion öffentlicher Verkehrsflächen erfüllen und die Auffindbarkeit einzelner Anwesen ohne die Benennung wesentlich erschwert würde.*“

Die Benennung einer Grünanlage oder eines Grünanlagenweges kann also im Ausnahmefall erfolgen, wenn diese eine übergeordnete Bedeutung oder, entsprechend der Straßennamen- und Hausnummernsatzung, eine Orientierungsfunktion besitzt. Dann sollte sie gewidmet sein und auf städtischem Grund liegen.

Durch ihre Widmung erhält eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Sache (Art. 6 Abs. 1 BayStrWG) und kann dann als öffentliche Verkehrsfläche im Rahmen ihrer Widmung durch jedermann genutzt werden (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG). Anhand der Widmung werden Verkehrssicherungspflichten und Pflegestandards eindeutig geregelt.

4. Fazit

Eine Benennung der o.g. Fläche (Flurstück 8120) durch die LHM, entsprechend der Straßennamen- und Hausnummernsatzung, ist unter den gegebenen Umständen

- Grünfläche,
- fehlende Widmung,
- fehlende übergeordnete Bedeutung,
- ohne Orientierungsfunktion,
- Lage auf Privatgrund

nicht umsetzbar.

5. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirats

Der Korreferentin des KR, Frau Stadträtin Anna Hanusch, und dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Paul Bickelbacher, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01947 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 08 – Schwanthalerhöhe vom 18.04.2024 – laufende Angelegenheit – wird Kenntnis genommen.
2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01947 der Bürgerversammlung Stadtbezirkes 08 – Schwanthalerhöhe vom 18.04.2024 wird hiermit nicht entsprochen.
3. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01947 der Bürgerversammlung Stadtbezirkes 08 – Schwanthalerhöhe vom 18.04.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 08. Stadtbezirkes - Schwanthalerhöhe

Die Vorsitzende

Die Referentin

Sibylle Stöhr
Bezirksausschussvorsitzende

Jacqueline Charlier
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Wv. Kommunalreferat - GeodatenService - STR**Kommunalreferat**

I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

II. An

den Bezirksausschuss des 08. Stadtbezirkes - Schwanthalerhöhe
das Direktorium – BA-Geschäftsstelle - Mitte
D-II-V / Stadtratsprotokolle

z.K.

III. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA des 08. Stadtbezirkes - Schwanthalerhöhe kann vollzogen werden.
(Bitte Kopie des Originals beifügen)

Der Beschluss des BA des 08. Stadtbezirkes - Schwanthalerhöhe kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht
(Begründung siehe Stellungnahme)
Es wird gebeten, die **Entscheidung des Oberbürgermeisters** zum weiteren Verfahren einzuholen
(Bitte fügen Sie drei Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage und eine Stellungnahme des Kommunalreferates bei)

Der Beschluss des BA des 08. Stadtbezirkes - Schwanthalerhöhe ist rechtswidrig (Begründung siehe Stellungnahme)
Es wird gebeten, die **Entscheidung des Oberbürgermeisters** zum weiteren Verfahren einzuholen
(Bitte fügen Sie drei Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage und eine Stellungnahme des Kommunalreferates bei)

Am _____